jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/2/13 4Ob243/06y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.02.2007

Norm

AMG §11 Abs2 A
AMG §7 Abs1 B

Rechtssatz

Die Zulassung nach § 11 AMG aF (§ 7 AMGnF) bezieht sich nur auf ein bestimmtes, vom Zulassungswerber für den Vertrieb in Österreich vorgesehenes Arzneimittel. Aus dem Fehlen der österreichischen Zulassungsnummer ist darauf zu schließen, dass das vom Beklagten vertriebene Arzneimittel nicht in Österreich zugelassen ist, auch wenn es inhalts- und wirkungsgleich ist. Andernfalls wären die Vorschriften für die vereinfachte Zulassung von Parallelimporten nicht erforderlich.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 243/06y
  Entscheidungstext OGH 13.02.2007 4 Ob 243/06y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121932

Dokumentnummer

JJR_20070213_OGH0002_0040OB00243_06Y0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at